

# Abschlussbericht Strukturreform:

## Grüne in Bayern stärken

Parteistrukturen an **neue Herausforderungen** anpassen  
**Breitere Beteiligung** schaffen und **Ehrenamtliche stärken**  
**Regionale Interessen** stärken  
Die **politische Durchsetzungskraft** der Bayerischen Grünen dauerhaft erhöhen

Liebe Freundinnen und Freunde,  
auf der **Landesdelegiertenversammlung 2013** in Augsburg haben wir mit großer Mehrheit gemeinsam einen Prozess angestoßen, mit dem wir unsere Parteistrukturen und Partizipationsmöglichkeiten an die veränderten Herausforderungen anpassen wollen.

Die Strukturreform ist nicht nur die notwendige Antwort auf die steigenden Anforderungen, sie ist auch eine Antwort auf die veränderte Rolle der Grünen bundesweit. In neun Bundesländern ist Bündnis 90/ Die Grünen in Regierungsverantwortung. Der Koordinationsaufwand in die Parteiebenen und Fraktionen hinein, aber auch mit anderen Grünen Landesverbänden, Regierungen und Landtagsfraktionen ist enorm gestiegen. Dieser neuen Situation müssen unsere Parteistrukturen und innerparteilichen Partizipationsmöglichkeiten dauerhaft gewachsen sein und auch den Belastungen einer möglichen Regierungsbeteiligung stand halten. Für all das brauchen wir effiziente und transparente Organisationsstrukturen und Entscheidungsprozesse. Denn die enge Vernetzung der vielen Ebenen der Partei – von den Kreisverbänden über den Landesverband bis zur Bundestagsfraktion, von den Landesarbeitsgemeinschaften über die kommunale Ebene bis zur Grünen Gruppe im Europaparlament - sind entscheidend für eine schlagkräftige Grüne Politik in Bayern.

Unser Ziel ist es, **Grüne in Bayern zu stärken**. Die eigens für die Erarbeitung neuer Strukturen eingerichtete **Reformkommission** hat Vorschläge erarbeitet, mit denen wir mehr Transparenz und Beteiligung in der politischen Entscheidungsfindung ermöglichen, regionale Interessen stärken und Strukturen schaffen, die uns auf Dauer konkurrenzfähig und entscheidungsstark machen.

Gemäß Parteiratsbeschluss vom Januar 2014 nahm die Reformkommission, bestehend aus acht Mitgliedern, im Februar 2014 ihre Arbeit auf.

**Die Mitglieder der Reformkommission sind:**

**Ekin Deligöz**, Vertreterin der Landesgruppe im Bundestag,

**Korbinian Gall**, Vertreter der Grünen Jugend,

**Sigi Hagl**, Vertreterin des Landesvorstandes,

**Günther Sandmeyer**, Vertreter der LAK-SprecherInnen,

**Stefan Schmidt**, Vertreter des Parteirats,

**Christine Schoerner**, Vertreterin der Bezirksverbände,

**Katharina Schulze**, Vertreterin der Landtagsfraktion,

**Helga Stieglmeier**, Vertreterin der kommunalpolitischen Vereinigung GRIBS.

Der **Auftrag an die Reformkommission** lautete, bis Herbst 2015 die Gremien und Strukturen des Landesverbandes unter Berücksichtigung folgender Punkte zu überprüfen:

- Transparenz von Entscheidungsprozessen,
  - gute Beteiligungsmöglichkeiten
  - Handlungsfähigkeit,
  - Vernetzung und Austausch
- und Reformvorschläge zu erarbeiten.

Der Reformkommission war es von Beginn an ein großes Anliegen, den Strukturprozess **nachhaltig, offen und transparent** zu gestalten, und eine breite Diskussion über die Reformvorschläge innerhalb der Partei zu ermöglichen. In zahlreichen Kommissionssitzungen und ständiger Rücksprache mit den jeweiligen Gremien und Gliederungen der Partei hat die Kommission die Parteistrukturen, innerparteiliche Beteiligungsmöglichkeiten und die Vernetzung der Gremien und Ebenen auf den Prüfstand gestellt. Diese Analyse und die vielen Rückmeldungen von verschiedenen Seiten der Partei bilden die Grundlage für die Reformvorschläge.

Bis Sommer 2014 hat die Reformkommission diese Anregungen gesichtet und daraus ein Konzept entwickelt, das auf dem Kreisvorständetreffen im Juli 2014 in Regensburg und anschließend auf der Landesdelegiertenversammlung im vergangenen Jahr in Hirschaid vorgestellt und gemeinsam diskutiert wurde. Um möglichst alle interessierten Mitglieder zu beteiligen und in die Debatte einzubinden, führte die Reformkommission von November 2014 bis März 2015 **in allen sieben Bezirken offene Reformtreffen** durch. Im Parteirat wurde regelmäßig Bericht erstattet. Einzelne Mitglieder der Kommission stellten die Reformvorschläge in einigen Kreisverbänden vor. Während des ganzen Reformprozesses waren **Ideen, Kritik und Wünsche ausdrücklich erwünscht** und konnten jederzeit via Mail an die Kommission herangetragen werden. Die **Beteiligung am Reformprozess war großartig** und hat in intensiven Debatten zur Weiterentwicklung der Strukturvorschläge beigetragen. Vielen Dank an euch! Einmal mehr hat sich gezeigt: Die bayerischen Grünen sind eine lebendige Partei, eine Beteiligungspartei und ihre Mitglieder die Ideengeber.

Unsere Vorschläge greifen die während des gesamten Reformprozesses, ob bei der Bezirkstour, dem Kreisvorständetreffen oder in Diskussionen mit vielen Gremien und Kreisverbänden vorgebrachten **Vorschläge und Kritikpunkte** auf:

- den Wunsch nach mehr Beteiligung durch ein beschlussfassendes Gremium;
- den Wunsch nach mehr landes- und kommunalpolitischer Vernetzung und Information unter den Kreisverbänden;
- die Forderung nach mehr Transparenz bei Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen;
- den Bedarf für ein Gremium, in dem alle Ebenen der Partei abgebildet sind und das politischen Austausch und Abstimmung zwischen FunktionsträgerInnen und Basis ermöglicht;

Die Reformkommission hat sich mit zahlreichen Anregungen und Ideen beschäftigt, hauptsächlich konzentrierte sich die Debatte in der Kommission jedoch auf satzungsrelevante Fragen. **Auf der Grundlage dieses breiten Diskurses hat die Kommission die folgenden Vorschläge zur LDK am 17. und 18. Oktober 2015 in Bad Windsheim erarbeitet.** Viele Ideen und Vorschläge von euch sind nicht verloren gegangen, sie werden und wurden im Tagesgeschäft aufgenommen, weil sie nicht in der Satzung geregelt werden müssen.

Wir hoffen, damit die richtige Balance gefunden zu haben, zwischen den Forderungen nach mehr Transparenz und Partizipation, Kooperation und Handlungsfähigkeit, Flexibilität und Praktikabilität. Gleichzeitig wollen wir die Vernetzung aller Akteure und politischen Ebenen noch verstärken.

## **Das haben wir konkret vor:**

### **Parteirat entwickelt sich zum Landesausschuss**

Wir möchten ein Gremium, das drei zentrale Aufgaben erfüllen kann: Vernetzung, Beratung und Kommunikation. Es soll dringende Empfehlungen und Beschlüsse fassen, die strategische Ausrichtung der Partei begleiten und für eine bessere Kommunikation zwischen den verschiedenen Ebenen sorgen. Durch das neue Gremium wird ein höherer Grad der Politisierung und Verbindlichkeit geschaffen.

Durch die Zusammensetzung mit regional gewählten VertreterInnen möchten wir eine stärkere Abstimmung und Vernetzung mit den wichtigen Organen der Partei erreichen. Deshalb ist es uns ein Anliegen, dass hier alle Regionen Bayerns und wichtige Gremien der Partei vertreten sind.

### **Kleiner Parteitag: Debatten zeitnah führen**

Die Landesversammlung ist derzeit das einzige beschlussfassende Gremium, das alle Kreisverbände einbindet. Das wollen wir ändern und mit der Einführung eines Kleinen Parteitages die Möglichkeit schaffen, wichtige Debatten zeitnah zu führen und Entscheidungsfindung auch außerhalb der Landesdelegiertenkonferenzen zu ermöglichen. Der Kleine Parteitag findet mindestens einmal im Jahr (z.B. im Frühjahr), in der Regel eintägig, statt. Bei Bedarf kann er auch öfter einberufen werden. Neben den Mitgliedern des Landesausschusses gehören dem Gremium mindestens einE VertreterIn aus jedem Kreisverband an.

Der Kleine Parteitag entscheidet über die Anträge von Mitgliedern und über Angelegenheiten, die ihm vom Landesausschuss und dem Landesvorstand zugewiesen werden. Anders als die Landesdelegiertenkonferenz entscheidet der Kleine Parteitag jedoch nicht über Personal- oder Satzungsfragen. Ihm obliegt ausschließlich die inhaltliche Positionierung der Partei. In diesem Sinne ist der Kleine Parteitag das oberste beschließende Organ des Landesverbandes zwischen den LDKs.

### **Landesarbeitskreise verlässlich einbinden**

Wir wollen, dass die Landesarbeitskreise in Zukunft direkter und verlässlicher in die inhaltliche Debatte in Partei und Fraktion eingebunden werden. Wir wollen erreichen, dass die für die Partei derzeit wichtigen Themen allen LAKs bekannt sind und mit ihnen diskutiert werden und die Impulse aus den LAKs in den Gremien gehört werden und auch dort diskutiert werden.

### **Dezentrale Strukturen stärken - Einrichtung von BezirksgeschäftsführerInnen**

Wir wollen die Bezirksebene stärken und besser ausstatten. Die Bezirksverbände werden künftig zum einen die Aufgabe einer „Informationsdrehscheibe“ zwischen Kreis- und Ortsverbänden und der Landesebene sowie zwischen den einzelnen Regionen übernehmen. Zum anderen werden sie im organisatorischen Bereich die ehrenamtliche Arbeit entlasten. Zu diesem Zweck bekommen die Bezirksvorstände und Kreisverbände BezirksgeschäftsführerInnen zur Unterstützung an die Seite gestellt.

Während der „Roadshow“ der Reformkommission war die Frage der Finanzierung dieser zusätzlichen Stellen oft eine der ersten Fragen, die gestellt wurden. Für uns ist der Nutzen deutlich höher als die Kosten.

Dass kleinere Kreisverbände, die sich kein eigenes Personal leisten können (und das ist immer noch die übergroße Mehrheit unserer 90 KVs), profitieren werden, liegt auf der Hand. Sie erhalten künftig administrative Unterstützung etwa bei der Veranstaltungsorganisation oder der Erarbeitung bzw. Anpassung von Muster-Pressemitteilungen. Insbesondere die kleinen KVs in grün-strukturschwachen Regionen profitieren also unmittelbar. Aber profitieren werden auch die

größeren KVs und wir als Gesamtpartei. Denn eine starke Bezirksebene ermöglicht regionale Politikansätze über den Tellerrand hinaus, Konflikte können schon im Entstehen entdeckt und moderiert werden, gemeinsame Veranstaltungsreihen und Mitgliederwerbemaßnahmen konzipiert werden. Mit einer starken mittleren Ebene werden wir als Grüne präsenter und schlagkräftiger. Damit legen wir den Grundstein für kommende Wahlerfolge.

Und zu guter Letzt: Auch die Bezirksvorstände werden von organisatorischen Aufgaben entlastet und können sich auf ihre politischen Aufgaben, beispielsweise als Vertretung ihrer Region im neuen Landesausschuss, konzentrieren.

**Kosten BezirksgeschäftsführerInnen:** Wir kalkulieren mit jeweils einer 16-Stunden-Stelle pro Bezirk in Anlehnung an TVöD 9b. So eine Stelle kostet Arbeitgeber-Brutto rund 16.200 Euro im Jahr (Arbeitnehmer-Brutto 1.131,99 Euro / Monat). Bei sieben Stellen (je eine pro Bezirk) sind dies also jährlich knapp 113.500 Euro. Darüber hinausgehende Personalkosten (z.B. durch eine höhere Stundenzahl) muss der jeweilige Bezirk selber aufbringen, der Zuschuss ist für alle sieben Bezirksverbände gleich hoch.

Wir schlagen eine Co-Finanzierung zwischen Landesverband und Kreisverbänden vor (siehe Finanzantrag F1). Der Landesverband trägt demnach den größeren Anteil mit rund 60.000 Euro. Die übrigen Mittel kommen durch einen Verzicht der Kreisverbände auf 8,5% ihres Anspruches aus der Staatlichen Teilfinanzierung zustande. Das macht für einen durchschnittlichen Nicht-Münchener-KV pro Jahr ca. 520 bis 530 Euro aus. Die Hälfte davon wird bei der Auszahlung der Staatsgelder einbehalten (pro nicht-Münchener-KV also rund 260 Euro), die andere Hälfte reduziert das sogenannte „ZASTER“, also der Teil, der nach einem bestimmten Schlüssel jeweils vor Wahlen ausbezahlt wird.

Dieses Finanzierungsmodell ist in verschiedenen Gremien diskutiert worden und hat auf dem KreiskassiererInnen-Treffen Ende April eine Zustimmung von drei Viertel der Anwesenden erhalten.

Zugegebenermaßen: Es kostet die Kreisverbände etwas, aber in einer sehr moderaten Form. Denn das Vermögen der Kreis- und Ortsverbände betrug Ende 2014, abzüglich bereits neu gebildeter Wahlkampfrücklagen, in der Summe rund 1,7 Millionen Euro. Zum Vergleich: Das Reinvermögen des Landesverbandes betrug Ende 2014 (abzüglich Rücklagen) nur rund 17.000 Euro!

Wir werden die Stellen der BezirksgeschäftsführerInnen und das vorgeschlagene Finanzierungsmodell nach der Landtagswahl 2018 evaluieren und auf der LDK Ende 2018 gegebenenfalls neue Beschlüsse fassen.

## Wie geht es nach der LDK weiter?

Bei einer positiven Entscheidung der LDK werden die Bezirksvorstände schnell die Ausschreibungen für die Stellen vornehmen und das Personal auswählen. Die Landesgeschäftsstelle steht mit Musterausschreibungen und Musterverträgen helfend zur Seite und bietet auch Hilfe bei den Auswahlgesprächen an. Anfang des nächsten Jahres sollen die Stellen dann alle besetzt sein.

## **Darüber hinaus erscheint es uns als notwendig, Kommunalpolitik mit der Landespartei besser zu vernetzen, noch stärker junge Menschen für Grüne Politik zu begeistern und die Partizipationsmöglichkeiten für Migrantinnen und Migranten in unserer Partei zu stärken:**

Unsere KommunalpolitikerInnen brauchen fachliche und inhaltliche Informationen, aber auch grüne Orientierung für die Vielfältigkeit kommunalpolitischer Aufgaben. Um diese wichtigen Funktionen erfüllen zu können, wollen wir das GRIBS-Büro administrativ entlasten. Sinnvoll erscheint es dabei, mindestens im Vorlauf der nächsten Kommunalwahl eine personelle Schnittstelle zwischen GRIBS und LGS zu schaffen, um gleichzeitig auch die Vernetzung und Kommunikation zwischen Kommunalpolitik und Landesebene zu verbessern. Um grüne Themen landesweit in Gemeinde- und Stadträte und Kreistage zu tragen, ist eine gute Vernetzung zwischen grünen Kommunalos unerlässlich. Hierbei überlegen wir, ob diese Vernetzung auf Bezirksebene angesiedelt werden könnte. Um GRIBS näher an die Partei zu führen, schlagen wir vor, eineN VertreterIn von GRIBS in den Landesausschuss zu wählen.

Bei der Frage, wie junge Leute für Grüne Politik begeistert werden können und die Grüne Jugend im ländlichen Raum gestärkt werden kann, sehen beide Seiten gemeinsamen Handlungsbedarf. Auch Fördermaßnahmen für junge Leute in der Partei wollen wir ausbauen. Um für diese Punkte gezielt Konzepte zu erarbeiten, soll eine **Jugendkommission** gegründet werden. Diese soll die Erfahrungen an diesen Punkten bündeln und in Absprache mit den betreffenden Akteuren Maßnahmen erarbeiten.

In Parlamenten und politischen Parteien werden Migrantinnen und Migranten nach wie vor zu geringe Chancen eröffnet. Sie sind unterrepräsentiert, auch bei uns Grünen. Deshalb wollen wir die **Partizipationsmöglichkeiten für Migrantinnen und Migranten** in unserer Partei stärken, etwa durch gezielte Ansprache, spezielle Mentoring-Programme und Kampagnen. Für Grüne Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker mit Migrationshintergrund wollen wir eine Vernetzungsplattform zum Erfahrungsaustausch und zum Nach-Vorne-Denken einrichten.

## **Beschlussvorschlag der Reformkommission:**

Die Landesdelegiertenversammlung begrüßt die Änderungen der Strukturen des Landesverbands. Durch die bessere Vernetzung und Aufstellung aller Parteigremien, die Stärkung der ehrenamtlichen Arbeit in den Kreis- und Bezirksverbänden und Landesarbeitsgemeinschaften sowie der engeren Zusammenarbeit mit GRIBS und Grüner Jugend stellen wir den Landesverband modern, zukunftstauglich und schlagkräftig auf.

*Die Mitglieder der Reformkommission:*

Ekin Deligöz, Korbinian Gall, Sigi Hagl, Günther Sandmeyer, Stefan Schmidt, Katharina Schulze,  
Christine Schoerner, Helga Stieglmeier.

## **Erläuterungen zu den einzelnen Satzungsänderungen**

*Die konkreten Satzungsänderungen findet ihr in den Satzungsanträge S1 bis S13. Hier stellen wir euch vor, aus welchen Gründen wir die entsprechenden Änderungen vorschlagen bzw. was sich verändert. Sollte die Einführung der kleinen Parteitage wie in S13 vorgeschlagen angenommen werden, müssen die bisherigen Paragraphen der Satzung ab § 18 hochnummeriert werden. Dem haben wir in dieser Darstellung bereits Rechnung getragen.*

### **§ 2 Mitgliedschaft**

§ 2 (2) Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, nämlich der Streichung des Regionalverbandes.

#### **Satzungsänderungsantrag S1**

### **§ 3 Aufnahme von Mitgliedern**

§ 3 (1) Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, nämlich der Streichung des Regionalverbandes.

#### **Satzungsänderungsantrag S1**

### **§ 6 Gliederungen**

§ 6 (1) Regionalverbände sind Strukturen auf Arbeitsebene, die Bezirksverbände nicht ersetzen, allerdings ergänzen und gerade in größeren Bezirksverbänden sinnvoll sein können. Als freiwillige Arbeitsstrukturen sind Regionalverbände nicht satzungsrelevant und sollten auch nicht durch Vorgaben in der Landessatzung eingeschränkt werden.

#### **Satzungsänderungsantrag S1**

§ 6 (2) Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung wegen der Änderung von § 6 (1).

#### **Satzungsänderungsantrag S1**

§ 6 (5) Viele Kreis- und Ortsverbände haben keine eigene Satzung bzw. haben nicht zu allen Fragen der inneren Organisation Beschlüsse gefasst. Mit dieser Generalklausel wird festgelegt, dass die Vorschriften der Landessatzung im Zweifel sinngemäß herangezogen werden können.

#### **Satzungsänderungsantrag S3**

### **§ 8 Kreisverbände**

§ 8 (1) Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einführung des Landesausschusses anstelle des Parteirates.

#### **Satzungsänderungsantrag S5**



§ 8 (3) Derartige Verwaltungsvorschriften gehören nicht in die Satzung, sondern in die Finanzordnung. Abgesehen davon wird von dieser Möglichkeit ohnehin in keinem Kreisverband Gebrauch gemacht.

#### **Satzungsänderungsantrag S4**

#### **§ 10 (neu) Bezirksverbände**

Hierbei handelt es sich bereits im Titel um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung von § 6 (1).

#### **Satzungsänderungsantrag S1**

§ 10 (1) Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung von § 6 (1).

#### **Satzungsänderungsantrag S1**

§ 10 (2) Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung von § 6 (1). Außerdem wird der Delegiertenschlüssel an den Delegiertenschlüssel für Landesversammlungen in der aktuellen Fassung der Landessatzung angepasst.

#### **Satzungsänderungsanträge S1 und S2**

#### **§ 11 Organe des Landesverbandes**

§ 11 (1) Hierbei handelt es sich eine redaktionelle Änderung wegen der Einführung des Landesausschusses anstelle des Parteirates sowie der Einführung des Kleinen Parteitages.

#### **Satzungsänderungsanträge S5 und S13**

#### **§ 14 Aufgaben der Landesversammlung**

§ 14 (1) Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung wegen Einführung des Landesausschusses anstelle des Parteirates.

§ 14 (4) hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung wegen Einführung des Landesausschusses anstelle des Parteirates.

#### **Satzungsänderungsantrag S5**

#### **§ 15 Landesversammlung: Einberufung, Antragsfrist, Antragsberechtigung und Beschlussfähigkeit**

§ 15 (1) Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung wegen der Einführung des Landesausschusses anstelle des Parteirates.

#### **Satzungsänderungsantrag S5**

§ 15 (2) Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung wegen der Einführung des Landesausschusses anstelle des Parteirates. Außerdem wird die Umbenennung der Landesarbeitskreise in Landesarbeitsgemeinschaften berücksichtigt.

#### **Satzungsänderungsanträge S5 und S10**

§ 15 (3) Mit diesem Antrag wird der längst gängigen Praxis Rechnung getragen, dass die Berichte des Parteirates (künftig: Landesausschuss, siehe eigenen Antrag) und des Finanzausschusses nur noch mündlich auf der Landesversammlung vorgestellt werden. Selbstverständlich bleibt es beiden Gremien auch nach erfolgter Satzungsänderung künftig vorbehalten, der Landesversammlung schriftliche Berichte vorzulegen. Dies wäre aber nicht mehr zwingend und hätte auch keine Fristsetzung mehr.

#### **Satzungsänderungsantrag S6**

§ 15 (4) Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung wegen der Einführung des Landesausschusses anstelle des Parteirates. Außerdem wird die Umbenennung der Landesarbeitskreise in Landesarbeitsgemeinschaften berücksichtigt.

#### **Satzungsänderungsanträge S5 und S10**

#### **§ 17 (neu) Landesausschuss**

Mit der Weiterentwicklung des Parteirates in den sog. Landesausschuss können wir schlagkräftiger und entscheidungsstärker werden. In der neuen Zusammensetzung wollen wir für eine bessere Kommunikation sowohl zwischen den verschiedenen Parteiebenen als auch zwischen den verschiedenen Regionen Bayerns sorgen. Alle Regionen Bayerns und wichtige Gremien der Partei sollen im Landesausschuss vertreten sein. Das Know-How der Landesarbeitskreise (künftig: Landesarbeitsgemeinschaften, siehe eigenen Antrag) soll in die Beratungen des Landesausschusses einfließen.

#### **Satzungsänderungsantrag S5**

#### **§ 18 neu: Kleiner Parteitag**

Neben den ordentlichen Landesdelegiertenkonferenzen, die einmal im Jahr stattfinden, sehen die Strukturen des Landesverbandes derzeit kein weiteres beschlussfassendes Gremium vor, das alle Kreisverbände in inhaltliche Entscheidungen einbindet.

Mit der Einführung eines „Kleinen Parteitages“ sollen die Beteiligungsmöglichkeiten der Basis gestärkt werden, wichtige Debatten gemeinsam geführt und inhaltliche Beschlüsse auch außerhalb der Landesdelegiertenkonferenzen zeitnah herbeigeführt werden.

#### **Satzungsänderungsantrag S13**

## **§ 19 (neu) Landesvorstand**

§ 19 (1) Die Vergütung regelt künftig der Landesausschuss.

### **Satzungsänderungsantrag S8**

§ 19 (5) Die Landesversammlung wählt die Mitglieder des Landesvorstandes für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Regelung für die Abwahl von Mitgliedern des Landesvorstandes vor Ablauf ihrer Amtszeit ist bisher in der Satzung nicht geregelt.

### **Satzungsänderungsantrag S9**

## **§ 20 (neu) Landesschiedsgericht**

§ 20 (6) Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung: Streichen der Regionalverbände.

### **Satzungsänderungsantrag S1**

## **§23 (neu) Landesarbeitskreise**

Die Umbenennung von Landesarbeitskreisen in Landesarbeitsgemeinschaften geht auf den Wunsch des letzten LAK-SprecherInnen-Treffens zurück.

### **Satzungsänderungsantrag S10**

§ 23 (1) Hier wird der entsprechende Paragraph hochnummeriert bei Aufnahme des Kleinen Parteitages in die Satzung.

### **Satzungsänderungsantrag S10**

§ 23 (2) Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Umbenennung und die Streichung der Regionalverbände.

### **Satzungsänderungsantrag S10 und S1**

§ 23 (3) Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Umbenennung.

Da die Landesarbeitsgemeinschaften künftig thematisch zu den Landesausschuss-Sitzungen dazugeladen werden sollen (siehe Antrag S5), kann diese Regelung entfallen.

### **Satzungsänderungsantrag S10 und S11**

§ 23 (4) Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung wegen der Einführung des Landesausschusses anstelle des Parteirates.

### **Satzungsänderungsantrag S5**

§ 23 (5) NEU: Mit der Einführung eines LAG-SprecherInnenrates soll die bereits gängige Praxis eines halbjährlichen Treffens der LAK-SprecherInnen fest installiert werden. Die regelmäßigen Treffen der SprecherInnen zur Koordinierung der Arbeit in den Landesarbeitskreisen hat sich in

den vergangenen Jahren bewährt. Insofern ist es nur folgerichtig sie zu verstetigen und zu institutionalisieren. Dies geschieht im Einvernehmen mit den LAK-SprecherInnen.

### **Satzungsänderungsantrag S12**

#### **§ 25 (neu) Delegierte zum Länderrat**

§ 25 (1) Laut Bundessatzung müssen die Delegierten zum Länderrat durch die Landesversammlung gewählt werden. Ebenfalls in der Bundessatzung geregelt ist das Grundmandat für den LaVo.

### **Satzungsänderungsantrag S7**

#### **§ 26 (neu) Wahlen, Abwahlen, Beschlüsse, Protokolle, Einladungen**

§ 26 (7) Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung wegen der Einführung des Landesausschusses anstelle des Parteirates.

### **Satzungsänderungsantrag S5**

#### **Frauenstatut**

§ 7 Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Umbenennung von LAK in LAG.

### **Satzungsänderungsantrag S10**

§ 8 Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung wegen der Einführung des Landesausschusses anstelle des Parteirates. Außerdem wird die Umbenennung der Landesarbeitskreise in Landesarbeitsgemeinschaften berücksichtigt.

### **Satzungsänderungsanträge S5 und S10**

# Satzungsantrag

an die ordentliche Landesversammlung am 17./18.10.2015 in Bad Windsheim.  
Möglicher Antragsschluss für Änderungsanträge: 9. Oktober, 12 Uhr.

**AntragsstellerIn:** Landesvorstand, Parteirat, auf Vorschlag der  
Reformkommission: Ekin Deligöz, Korbinian Gall, Sigi Hagl,  
Günther Sandmeyer, Stefan Schmidt, Katharina Schulze,  
Christine Schoerner, Helga Stieglmeier.

**Gegenstand:** Streichung der Regionalverbände

## Antragstext

- 1 § 6 (1), Satz 2 wird gestrichen:  
2 Bündnis 90 / Die Grünen Landesverband Bayern gliedern sich in Orts-, Kreis- und  
3 Bezirksverbände. ~~Anstelle der Bezirksverbände können nach Bedarf im Einvernehmen~~  
4 ~~der jeweiligen Kreisverbände Regionalverbände gebildet werden, die in ihrem~~  
5 ~~jeweiligen Bereich die Aufgabe eines Bezirksverbandes übernehmen.~~ Bei Konflikten  
6 in Bezug auf die Abgrenzung entscheidet der ~~Parteirat~~ Landesausschuss.  
7 Entsprechend wird § 6 (2) ebenfalls gestrichen:  
8 ~~Für die Gründung eines Regionalverbandes ist eine 2/3 Mehrheit auf der~~  
9 ~~jeweiligen Bezirksversammlung notwendig. Der zu gründende Regionalverband muss~~  
10 ~~mindestens vier Kreisverbände umfassen.~~  
11 Die Absätze §6 (3)-(5) werden entsprechend zu den Absätzen §6 (2)-(4).  
12 § 2 (2): streichen „Regional-,“  
13 § 3 (1), Satz 3: ersetzen „des Bezirks- oder Regionalverbandes“ durch  
14 „Bezirksverbandes“  
15 § 10, Überschrift: Streichung der Regionalverbände in der Überschrift. Neue  
16 Fassung: „Bezirksverbände“  
17 § 10 (1) Satz 1: streichen: „Regional- oder“  
18 § 10 (1) Satz 2: streichen: „Regional- und“  
19 § 10 (2) Satz 1: streichen: „Regional- und“ sowie „Regional- oder“  
20 § 19 (6): streichen: „Regional- und“  
21 § 22 (2): streichen: „Regional- und“

## **Begründung**

Regionalverbände sind Strukturen auf Arbeitsebene, die Bezirksverbände nicht ersetzen, allerdings ergänzen und gerade in größeren Bezirksverbänden sinnvoll sein können. Als freiwillige Arbeitsstrukturen sind Regionalverbände nicht satzungsrelevant und sollten auch nicht durch Vorgaben in der Landessatzung eingeschränkt werden.

**S2**

# **Satzungsantrag**

**an die ordentliche Landesversammlung am 17./18.10.2015 in Bad Windsheim.  
Möglicher Antragsschluss für Änderungsanträge: 9. Oktober, 12 Uhr.**

**AntragsstellerIn:** Landesvorstand, Parteirat, auf Vorschlag der Reformkommission: Ekin Deligöz, Korbinian Gall, Sigi Hagl, Günther Sandmeyer, Stefan Schmidt, Katharina Schulze, Christine Schoerner, Helga Stieglmeier.

**Gegenstand:** **Anpassung Delegiertenschlüssel für Bezirksverbände**

---

## **Antragstext**

- 1 **Neufassung von §10 (2):**
- 2 Soweit eine eigene Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Organe der
- 3 Bezirksverbände der Bezirksvorstand und die Bezirksversammlung als
- 4 Delegiertenversammlung mit einem Delegiertenschlüssel gemäß § 13 (1), Satz 2 ff.

## **Begründung**

Anpassung des Delegiertenschlüssels an den Delegiertenschlüssel für Landesversammlungen in der aktuellen Fassung der Landessatzung.

**S3**

# **Satzungsantrag**

**an die ordentliche Landesversammlung am 17./18.10.2015 in Bad Windsheim.  
Möglicher Antragsschluss für Änderungsanträge: 9. Oktober, 12 Uhr.**

**AntragsstellerIn:** Landesvorstand, Parteirat, auf Vorschlag der Reformkommission: Ekin Deligöz, Korbinian Gall, Sigi Hagl, Günther Sandmeyer, Stefan Schmidt, Katharina Schulze, Christine Schoerner, Helga Stieglmeier.

**Gegenstand:** Generalklausel

## **Antragstext**

1 In § 6 [Gliederungen] wird ein neuer Absatz eingefügt:  
2 (5) Sofern nicht durch Gesetz bzw. Satzung oder Beschluss der Gliederung anders  
3 geregelt, finden die Vorschriften dieser Satzung sinngemäß auch für die  
4 Untergliederungen des Landesverbandes Anwendung.

## **Begründung**

Viele Kreis- und Ortsverbände haben keine eigene Satzung bzw. haben nicht zu allen Fragen der inneren Organisation Beschlüsse gefasst. Mit dieser Generalklausel wird festgelegt, dass die Vorschriften der Landessatzung im Zweifel sinngemäß herangezogen werden können.



**S4**

# **Satzungsantrag**

**an die ordentliche Landesversammlung am 17./18.10.2015 in Bad Windsheim.  
Möglicher Antragsschluss für Änderungsanträge: 9. Oktober, 12 Uhr.**

**AntragsstellerIn:** Landesvorstand, Parteirat, auf Vorschlag der Reformkommission: Ekin Deligöz, Korbinian Gall, Sigi Hagl, Günther Sandmeyer, Stefan Schmidt, Katharina Schulze, Christine Schoerner, Helga Stieglmeier.

**Gegenstand:** Beitragserhebung

## **Antragstext**

1 In § 8 [Kreisverbände] wird Absatz (3)  
2 „Wenn Kreisverbände die Beitragserhebung per Beschluss an Ortsverbände  
3 übertragen, bleiben sie verpflichtet, die Beitragsanteile für Landes- und  
4 Bundesverband abzuführen.“  
5 gestrichen.

## **Begründung**

Derartige Verwaltungsvorschriften gehören nicht in die Satzung, sondern in die Finanzordnung. Abgesehen davon wird von dieser Möglichkeit ohnehin in keinem Kreisverband Gebrauch gemacht.

# Satzungsantrag

an die ordentliche Landesversammlung am 17./18.10.2015 in Bad Windsheim.  
Möglicher Antragsschluss für Änderungsanträge: 9. Oktober, 12 Uhr.

**AntragsstellerIn:** Landesvorstand, Parteirat, auf Vorschlag der Reformkommission: Ekin Deligöz, Korbinian Gall, Sigi Hagl, Günther Sandmeyer, Stefan Schmidt, Katharina Schulze, Christine Schoerner, Helga Stieglmeier.

**Gegenstand:** Landesausschuss ersetzt den Parteirat

## Antragstext

1 § 17 (Parteirat) wird ersetzt durch den neuen § 17 (Landesausschuss):

2 (1) Der Landesausschuss besteht aus

- 3 • dem Landesvorstand  
4 • den beiden Fraktionsvorsitzenden im Bayerischen Landtag  
5 • der Sprecherin/ dem Sprecher der bayerischen Landesgruppe im Bundestag  
6 • jeweils einer/m von den Bezirksverversammlungen gewählten  
7 Vertreter/in. Es wird empfohlen, ein Mitglied des Bezirksvorstandes in  
8 den Landesausschuss zu entsenden.  
9 • weiteren neun von der Landesversammlung zu wählenden Mitgliedern,  
10 davon insgesamt maximal ein Mitglied des Landtages, des Bundestages  
11 oder des Europaparlamentes. Es wird empfohlen, dass die Grüne Jugend  
12 Bayern und GRIBS im Landesausschuss vertreten sind.

13 Grüne Mitglieder der Bay. Staatsregierung gehören dem Landesausschuss zusätzlich  
14 an, jedoch ohne Stimmrecht.

15 Alle delegierenden Gremien sind aufgefordert zu gewährleisten, dass der  
16 Landesausschuss in seiner gesamten Zusammensetzung die Anforderungen der  
17 Mindestquotierung erfüllt.

18 Die SprecherInnen der Landesarbeitsgemeinschaften sind thematisch zu den  
19 Sitzungen mit einzuladen.

20 (2) Der Landesausschuss koordiniert die politischen Aktivitäten des  
21 Landesverbands und berät und unterstützt den Landesvorstand. Er vernetzt die  
22 unterschiedlichen Ebenen der Landespartei. Der Landesausschuss setzt den  
23 Haushalt des Landesverbandes vorläufig in Kraft und beschließt einen  
24 gegebenenfalls notwendigen Nachtragshaushalt, die Erstattungsordnung des  
25 Landesverbandes sowie die Vergütungsordnung des Landesvorstandes. Er beschließt  
26 über die An- und Aberkennung von Landesarbeitsgemeinschaften. Darüber hinaus  
27 beschließt er über alle Themen, die ihm von einer Landesversammlung oder dem  
28 Kleinen Parteitag übertragen werden.

29 (3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Landesausschusses beträgt zwei  
30 Jahre, beginnend mit der Wahl der weiteren VertreterInnen durch die  
31 Landesdelegiertenkonferenz. Wiederwahl ist möglich. Die weiteren Mitglieder des  
32 Landesausschusses werden auf derselben Landesdelegiertenkonferenz gewählt. Ist  
33 eine Nachwahl der gewählten Mitglieder erforderlich, erfolgt diese nur für den  
34 Rest der laufenden Amtszeit.

35 (4) Der Landesausschuss tagt mindestens alle zwei Monate, außerdem auf Wunsch  
36 von sechs seiner Mitglieder oder des Landesvorstands.

37 (5) Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Einladungsfrist beträgt sieben Tage,  
38 sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Der Landesausschuss ist  
39 beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter ein/e  
40 Vorsitzende/r. Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein  
41 Mitglied widerspricht.

42 (6) Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

43 Entsprechend werden die folgenden Passagen in der Satzung redaktionell geändert  
44 (Ersetzung „Parteirat“ durch „Landesausschuss“):

45 **§ 8 [Kreisverbände], Abs. (1), Satz 2**

46 **Alt:**

47 Abweichungen [beim KV-Zuschnitt] bedürfen der Zustimmung der Mitglieder in dem  
48 betroffenen Gebiet sowie des Parteirates.

49 **Neu:**

50 Abweichungen [beim KV-Zuschnitt] bedürfen der Zustimmung der Mitglieder in dem  
51 betroffenen Gebiet sowie des Landesausschusses.

52 **§11 [Organe des Landesverbandes], Abs. (1)**

53 Der vierte Spiegelstrich "der Parteirat" wird ersetzt durch "der  
54 Landesausschuss"

55 **§14 [Aufgaben der Landesversammlung], Abs. (1)**

56 Der zweite Spiegelstrich "die weiteren Mitglieder des Parteirates" wird ersetzt  
57 durch "die weiteren Mitglieder des Landesausschusses"

58 **§14, Abs. (4), Satz 2**

59 **Alt:**  
60 Sie nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Parteirates [...] entgegen und  
61 beschließt über die Entlastung [...] des Parteirates.  
62 **Neu:**  
63 Sie nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Landesausschusses [...] entgegen  
64 und beschließt über die Entlastung [...] des Landesausschusses.

65 **§15 [Landesversammlung, Einberufung, Antragsfrist, Antragsberechtigung und**  
66 **Beschlussfähigkeit], Abs. (1), Satz 2**  
67 **Alt:**  
68 Außerordentliche Landesversammlungen werden nach einem Beschluss [...] des  
69 Parteirates [...] einberufen.  
70 **Neu:**  
71 Außerordentliche Landesversammlungen werden nach einem Beschluss [...] des  
72 Landesausschusses [...] einberufen.

73 **§15, Abs. (2)**  
74 **Alt:**  
75 Antragsberechtigt sind [...] der Parteirat [...]  
76 **Neu:**  
77 Antragsberechtigt sind [...] der Landesausschuss [...]

78 **§15, Abs. (4), Satz 1**  
79 **Alt:**  
80 Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden als Initiativanträge behandelt.  
81 Sie können nur von mindestens 15 Delegierten gemeinsam, dem Landesvorstand, dem  
82 Parteirat, [...] gestellt werden.  
83 **Neu:**  
84 Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden als Initiativanträge behandelt.  
85 Sie können nur von mindestens 15 Delegierten gemeinsam, dem Landesvorstand, dem  
86 Landesausschuss, [...] gestellt werden.

87 **§22 [Landesarbeitskreise], Abs. (4), Satz 2**  
88 **Alt:**  
89 Der Landesvorstand kann nach Prüfung der Rechenschaftsberichte beim Parteirat  
90 den Entzug der Anerkennung [...] beantragen.  
91 **Neu:**  
92 Der Landesvorstand kann nach Prüfung der Rechenschaftsberichte beim  
93 Landesausschuss den Entzug der Anerkennung [...] beantragen.

94 **§25 [Wahlen, Abwahlen, Beschlüsse, Protokolle, Einladungen], Abs. (7), Satz 1**  
95 **Alt:**  
96 Die Mitglieder des Parteirates [...] können jederzeit von einer Landesversammlung  
97 abgewählt werden.  
98 **Neu:**  
99 Die von der Landesversammlung gewählten weiteren Mitglieder des  
100 Landesausschusses [...] können jederzeit von einer Landesversammlung abgewählt  
101 werden.

102 **Frauenstatut, § 8 [Landesfrauenreferat], erster Absatz, Satz 3**

103 **Alt:**  
104 Die Auswahl der Frauenreferentin obliegt einem Gremium, das sich aus [...] zwei  
105 Frauen aus dem Parteirat und [...] zusammensetzt.

106 **Neu:**  
107 Die Auswahl der Frauenreferentin obliegt einem Gremium, das sich aus [...] zwei  
108 Frauen aus dem Landesausschuss und [...] zusammensetzt.

109 **Frauenstatut, § 8 [Landesfrauenreferat], dritter Absatz, Satz 1**

110 **Alt:**  
111 Das Landesfrauenreferat entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Parteirat und den  
112 frauenpolitischen Gremien Maßnahmen [...].

113 **Neu:**  
114 Das Landesfrauenreferat entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Landesausschuss und  
115 den frauenpolitischen Gremien Maßnahmen [...].

## **Begründung**

Mit der Weiterentwicklung des Parteirats in den sog. Landesausschuss können wir schlagkräftiger und entscheidungsstärker werden. In der neuen Zusammensetzung wollen wir für eine bessere Kommunikation sowohl zwischen den verschiedenen Parteiebenen als auch zwischen den verschiedenen Regionen Bayerns sorgen. Alle Regionen Bayerns und wichtige Gremien der Partei sollen im Landesausschuss vertreten sein. Das Know-How der Landesarbeitskreise (künftig: Landesarbeitsgemeinschaften, siehe eigenen Antrag) soll in die Beratungen des Landesausschusses einfließen.

# Änderungsantrag

an die ordentliche Landesversammlung am 17./18.10.2015 in Bad Windsheim.  
Möglicher Antragsschluss für Änderungsanträge: 9. Oktober, 12 Uhr.

**AntragsstellerIn:** Frauen- und Gleichstellungspolitik

**Gegenstand:** Landesausschuss ersetzt den Parteirat

Im Absatz von Zeile 13 - 19:

~~Alle „Es ist Aufgabe der delegierenden Gremien sind aufgefordert zu~~ zu gewährleisten, dass der Landesausschuss in seiner gesamten Zusammensetzung die Anforderungen der Mindestquotierung ~~erfüllt.~~ erfüllt.“

## Begründung

LAK Frauen- und Gleichstellungspolitik, Lisa Badum (KV Forchheim), Claudia Stamm (KV München-Stadt), Susanne Günther (KV Freising), Verena Osgyan (KV Nürnberg), Elisabeth Scharfenberg, (KV Hof), Antje Wagner (KV München-Land), Barbara Poneleit (KV Forchheim), Florian Braunreuther (KV Main-Spessart), Susanna Scherer, (KV Aschaffenburg-Land), Heidi Terpoorten, (KV Dillingen), Sarah Wetzel (KV München-Stadt), Anna Hanusch (KV München-Stadt), Antje Seubert, (KV Augsburg-Stadt), Gudrun Lux (KV München-Stadt)

Die Mindestquotierung sollte trotz der Strukturreform in gleichem Maße gewährleistet sein wie die Jahre zuvor. Im Parteirat war die Quote zu 100 Prozent gewährleistet, da Frauenplätze und freie Plätze besetzt wurden. Die vorgesehene Formulierung ist zu schwach um dieses Ziel zu erreichen.

S6

# Satzungsantrag

an die ordentliche Landesversammlung am 17./18.10.2015 in Bad Windsheim.  
Möglicher Antragsschluss für Änderungsanträge: 9. Oktober, 12 Uhr.

**AntragsstellerIn:** Landesvorstand, Parteirat, auf Vorschlag der Reformkommission: Ekin Deligöz, Korbinian Gall, Sigi Hagl, Günther Sandmeyer, Stefan Schmidt, Katharina Schulze, Christine Schoerner, Helga Stieglmeier.

**Gegenstand:** Schriftliche Unterlagen für die LDK

## Antragstext

1 §15 [Landesversammlung, Einberufung, Antragsfrist, Antragsberechtigung und  
2 Beschlussfähigkeit], Abs. (3), Satz 1

3 **Alt:**

4 Anträge, die auf der Landesversammlung behandelt werden sollen,  
5 Rechenschaftsberichte des Parteirates sowie Berichte des Finanzausschusses zur  
6 aktuellen Lage der Finanzen des Landesverbandes müssen mindestens vier Wochen  
7 vorher bei der Landesgeschäftsstelle eingehen.

8 **Neu:**

9 Anträge, die auf der Landesversammlung behandelt werden sollen, müssen  
10 mindestens vier Wochen vorher bei der Landesgeschäftsstelle eingehen.

## Begründung

Mit diesem Antrag wird der längst gängigen Praxis Rechnung getragen, dass die Berichte des Parteirates (künftig: Landesausschuss, siehe eigenen Antrag) und des Finanzausschusses nur noch mündlich auf der Landesversammlung vorgestellt werden. Selbstverständlich bleibt es beiden Gremien auch nach erfolgter Satzungsänderung künftig vorbehalten, der Landesversammlung schriftliche Berichte vorzulegen. Dies wäre aber nicht mehr zwingend und hätte auch keine Fristsetzung mehr.

**S7**

# Satzungsantrag

an die ordentliche Landesversammlung am 17./18.10.2015 in Bad Windsheim.  
Möglicher Antragsschluss für Änderungsanträge: 9. Oktober, 12 Uhr.

**AntragsstellerIn:** Landesvorstand, Parteirat, auf Vorschlag der Reformkommission: Ekin Deligöz, Korbinian Gall, Sigi Hagl, Günther Sandmeyer, Stefan Schmidt, Katharina Schulze, Christine Schoerner, Helga Stieglmeier.

**Gegenstand:** Wahl der Delegierten zum Länderrat

## Antragstext

- 1 **In § 24 wird Absatz (1) neu gefasst.**
- 2 § 24 (1): Die Landesversammlung wählt zwei Delegierte und zwei Ersatzdelegierte
- 3 auf Vorschlag des Landesausschusses. Ein/e Delegierte/r und ein/e
- 4 Ersatzdelegierte/r muss dem Landesvorstand angehören.

## Begründung

Laut Bundessatzung müssen die Delegierten zum Länderrat durch die Landesversammlung gewählt werden. Ebenfalls in der Bundessatzung geregelt ist das Grundmandat für den Landesvorstand.



**S8**

# **Satzungsantrag**

**an die ordentliche Landesversammlung am 17./18.10.2015 in Bad Windsheim.  
Möglicher Antragsschluss für Änderungsanträge: 9. Oktober, 12 Uhr.**

**AntragsstellerIn:** Landesvorstand, Parteirat, auf Vorschlag der Reformkommission: Ekin Deligöz, Korbinian Gall, Sigi Hagl, Günther Sandmeyer, Stefan Schmidt, Katharina Schulze, Christine Schoerner, Helga Stieglmeier.

**Gegenstand:** Vergütung Landesvorstand

## **Antragstext**

- 1 § 18 (1) Satz 9-10: streichen:
- 2 „Die Vorsitzenden werden für ihre Tätigkeit angemessen vergütet. Der/die
- 3 Landesschatzmeisterin erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung.“

## **Begründung**

Die Vergütung regelt künftig der Landesausschuss.

# Satzungsantrag

an die ordentliche Landesversammlung am 17./18.10.2015 in Bad Windsheim.  
Möglicher Antragsschluss für Änderungsanträge: 9. Oktober, 12 Uhr.

**AntragsstellerIn:** Landesvorstand, Parteirat, auf Vorschlag der Reformkommission: Ekin Deligöz, Korbinian Gall, Sigi Hagl, Günther Sandmeyer, Stefan Schmidt, Katharina Schulze, Christine Schoerner, Helga Stieglmeier.

**Gegenstand:** Abwahl Landesvorstand

## Antragstext

1 **In § 18 wird ein neuer Absatz (5) eingefügt:**  
2 § 18 (5): Mitglieder des Landesvorstandes können jederzeit von einer  
3 Landesversammlung abgewählt werden. Abwahanträge müssen mit einer schriftlichen  
4 Begründung fristgerecht gestellt werden. Die Abwahl erfolgt mit der Mehrheit der  
5 gemeldeten Delegierten.  
6 Die Absätze (5) bis (8) werden entsprechend zu Absätzen (6) bis (9).

## Begründung

Die Landesversammlung wählt die Mitglieder des Landesvorstandes für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Regelung für die Abwahl von Mitgliedern des Landesvorstandes vor Ablauf ihrer Amtszeit ist bisher in der Satzung nicht geregelt.

# Satzungsantrag

an die ordentliche Landesversammlung am 17./18.10.2015 in Bad Windsheim.  
Möglicher Antragsschluss für Änderungsanträge: 9. Oktober, 12 Uhr.

**AntragsstellerIn:** Landesvorstand, Parteirat, auf Vorschlag der Reformkommission: Ekin Deligöz, Korbinian Gall, Sigi Hagl, Günther Sandmeyer, Stefan Schmidt, Katharina Schulze, Christine Schoerner, Helga Stieglmeier.

**Gegenstand:** [Landesarbeitskreise] wird in „Landesarbeitsgemeinschaften“ umbenannt.

## Antragstext

- 1 § 22 [Landesarbeitskreise] wird in „Landesarbeitsgemeinschaften“ umbenannt.  
2 Absatz (1) wird redaktionell neu gefasst:  
3 **Alt:**  
4 Zur innerparteilichen, fachlichen Beratung abgegrenzter politischer Themen  
5 können Landesarbeitskreise gebildet und vom Parteirat anerkannt werden, wenn sie  
6 überregional  
7 besetzt sind, ihr Schwerpunkt nicht bereits durch andere Landesarbeitskreise  
8 abgedeckt ist und ein/e Finanzverantwortliche/r sowie mindestens ein/e  
9 SprecherIn benannt ist. Landesarbeitskreise können sich in Fachbereiche  
10 zusammenschließen und eine oder mehrere  
11 FachbereichskoordinatorInnen wählen.  
12 **Neu:**  
13 Zur innerparteilichen, fachlichen Beratung abgegrenzter politischer Themen  
14 können Landesarbeitsgemeinschaften gebildet werden. Sie bedürfen der Anerkennung  
15 durch den Landesausschuss. Diese kann erteilt werden, wenn die  
16 Landesarbeitsgemeinschaften überregional besetzt sind, ihr Schwerpunkt nicht  
17 bereits durch andere Landesarbeitsgemeinschaften abgedeckt ist und ein/e  
18 Finanzverantwortliche/r sowie mindestens ein/e SprecherIn benannt sind.  
19 Landesarbeitsgemeinschaften können sich in  
20 Fachbereiche zusammenschließen und eine oder mehrere  
21 FachbereichskoordinatorInnen wählen.  
22 Entsprechend werden folgende redaktionelle Veränderungen vorgenommen (ersetzen

23 „Landesarbeitskreise“ durch „Landesarbeitsgemeinschaften“):

24 **§ 15 [Landesversammlung, Einberufung, Antragsfrist, Antragsberechtigung und**  
25 **Beschlussfähigkeit], Abs. (2):**

26 **Alt:**

27 Antragsberechtigt sind [...] und die anerkannten Landesarbeitskreise.

28 **Neu:**

29 Antragsberechtigt sind [...] und die anerkannten Landesarbeitsgemeinschaften.

30 **§ 15, Abs. (4), Satz 2 [Initiativanträge]:**

31 **Alt:**

32 Sie können nur von [...] den anerkannten Landesarbeitskreisen, [...] gestellt  
33 werden.

34 **Neu:**

35 Sie können nur von [...] den anerkannten Landesarbeitsgemeinschaften, [...]   
36 gestellt werden.

37 **§ 22 [Landesarbeitsgemeinschaften], Abs. (2):**

38 **Alt:**

39 Zur Gründung eines Landesarbeitskreises sind alle Kreis-, Regional- und  
40 Bezirksverbände und der Landesvorstand einzuladen.

41 **Neu:**

42 Zur Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft sind alle Kreis-, Regional- und  
43 Bezirksverbände und der Landesvorstand einzuladen.

44 **§ 22, Abs. (3), Satz 1:**

45 **Alt:**

46 Öffentlichkeitsarbeit und Außenvertretung der Landesarbeitskreise sind mit dem  
47 Landesvorstand abzustimmen.

48 **Neu:**

49 Öffentlichkeitsarbeit und Außenvertretung der Landesarbeitsgemeinschaften sind  
50 mit dem Landesvorstand abzustimmen.

51 **§ 22, Abs. (4):**

52 **Alt:**

53 Die Landesarbeitskreise legen dem Landesvorstand jährlich einen  
54 Rechenschaftsbericht vor [...] Der Landesvorstand kann [...] den Entzug der  
55 Anerkennung als Landesarbeitskreis beantragen. Legt ein Landesarbeitskreis  
56 keinen Rechenschaftsbericht vor, verliert er die Anerkennung.

57 **Neu:**

58 Die Landesarbeitsgemeinschaften legen dem Landesvorstand jährlich einen  
59 Rechenschaftsbericht vor [...] Der Landesvorstand kann [...] den Entzug der  
60 Anerkennung als Landesarbeitsgemeinschaft beantragen. Legt eine  
61 Landesarbeitsgemeinschaft keinen Rechenschaftsbericht vor, verliert sie die  
62 Anerkennung.

63 **Frauenstatut, § 7:**

64 **Alt:**

65 Zu den innerparteilichen Strukturen gehört der LAK Frauen. Der LAK Frauen  
66 bereitet inhaltliche Fragen zu Frauen- und Lesbenpolitik vor [...] Im LAK Frauen

67 arbeiten grüne und nichtgrüne Frauen zusammen.

68 **Neu:**

69 Zu den innerparteilichen Strukturen gehört die LAG Frauen. Die LAG Frauen  
70 bereitet inhaltliche Fragen zu Frauen- und Lesbenpolitik vor [...] In der LAG  
71 Frauen arbeiten grüne und nichtgrüne Frauen zusammen.

72 **Frauenstatut, § 8:**

73 **Alt:**

74 [...] Die Auswahl der Frauenreferentin obliegt einem Gremium, das sich aus [...] und  
75 drei Frauen aus dem LAK Frauen zusammensetzt. Bei einer Kündigung der  
76 Frauenreferentin von Seiten des Landesvorstandes muss der LAK Frauen angehört  
77 werden. [...] Die Landesfrauenreferentin legt dem LAK Frauen jährlich einen  
78 Arbeitsbericht vor.

79 **Neu:**

80 [...] Die Auswahl der Frauenreferentin obliegt einem Gremium, das sich aus [...] und  
81 drei Frauen aus der LAG Frauen zusammensetzt. Bei einer Kündigung der  
82 Frauenreferentin von Seiten des Landesvorstandes muss die LAG Frauen angehört  
83 werden. [...] Die Landesfrauenreferentin legt der LAG Frauen jährlich einen  
84 Arbeitsbericht vor.

## **Begründung**

Die Umbenennung von Landesarbeitskreisen in Landesarbeitsgemeinschaften geht auf den Wunsch des letzten LAK-SprecherInnen-Treffens zurück.

**S11**

# **Satzungsantrag**

**an die ordentliche Landesversammlung am 17./18.10.2015 in Bad Windsheim.  
Möglicher Antragsschluss für Änderungsanträge: 9. Oktober, 12 Uhr.**

**AntragsstellerIn:** Landesvorstand, Parteirat, auf Vorschlag der Reformkommission: Ekin Deligöz, Korbinian Gall, Sigi Hagl, Günther Sandmeyer, Stefan Schmidt, Katharina Schulze, Christine Schoerner, Helga Stieglmeier.

**Gegenstand:** **Streichung LAG-AnsprechpartnerIn**

## **Antragstext**

1 **In § 22 [Landesarbeitsgemeinschaften], Abs. (3), werden die Sätze 2 und 3:**  
2 „Der Parteirat benennt für jeden eingerichteten Landesarbeitskreis ein Mitglied  
3 als AnsprechpartnerIn. Diese/r ist zu allen Sitzungen des jeweiligen  
4 Landesarbeitskreises einzuladen.“  
5 gestrichen.

## **Begründung**

Da die Landesarbeitsgemeinschaften künftig thematisch zu den Landesausschuss-Sitzungen dazugeladen werden sollen (siehe eigenen Antrag), kann diese Regelung entfallen.

# Satzungsantrag

an die ordentliche Landesversammlung am 17./18.10.2015 in Bad Windsheim.  
Möglicher Antragsschluss für Änderungsanträge: 9. Oktober, 12 Uhr.

**AntragsstellerIn:** Landesvorstand, Parteirat, auf Vorschlag der Reformkommission: Ekin Deligöz, Korbinian Gall, Sigi Hagl, Günther Sandmeyer, Stefan Schmidt, Katharina Schulze, Christine Schoerner, Helga Stieglmeier.

**Gegenstand:** LAG-SprecherInnenrat

## Antragstext

1 **In § 22 [Landesarbeitsgemeinschaften] wird als Absatz (5) eingefügt:**  
2 (5) Die SprecherInnen der Landesarbeitsgemeinschaften entsenden je ein/e  
3 Sprecher/in in den LAG-SprecherInnenrat. Dieser tritt mindestens zwei Mal im  
4 Jahr zusammen. Dem LAG-SprecherInnenrat obliegt die Koordinierung der  
5 inhaltlichen Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaften, soweit sich über den Rahmen  
6 einer einzelnen Landesarbeitsgemeinschaft hinausgehende Berührungspunkte ergeben  
7 oder Koordinierungsbedarf entsteht. Er wählt die Delegierten der  
8 Landesarbeitsgemeinschaften für den kleinen Parteitag und beschließt über die  
9 Verteilung der vom Landesverband für die Landesarbeitsgemeinschaften  
10 vorgesehenen allgemeinen Zuschüsse. Er wird bei der beabsichtigten Gründung und  
11 Auflösung von Landesarbeitsgemeinschaften vom Landesvorstand konsultiert. Der  
12 LAG-SprecherInnenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## Begründung

Mit der Einführung eines LAG-SprecherInnenrates soll die bereits gängige Praxis eines halbjährlichen Treffens der LAK-SprecherInnen fest installiert werden. Die regelmäßigen Treffen der SprecherInnen zur Koordinierung der Arbeit in den Landesarbeitskreisen hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Insofern ist es nur folgerichtig sie zu verstetigen und zu institutionalisieren. Dies geschieht im Einvernehmen mit den LAK-SprecherInnen.

# Satzungsantrag

an die ordentliche Landesversammlung am 17./18.10.2015 in Bad Windsheim.  
Möglicher Antragsschluss für Änderungsanträge: 9. Oktober, 12 Uhr.

**AntragsstellerIn:** Landesvorstand, Parteirat, auf Vorschlag der  
Reformkommission: Ekin Deligöz, Korbinian Gall, Sigi Hagl,  
Günther Sandmeyer, Stefan Schmidt, Katharina Schulze,  
Christine Schoerner, Helga Stieglmeier.

**Gegenstand:** Einführung des „Kleinen Parteitages“

## Antragstext

1 **§ 11 Organe des Landesverbandes**

2 In Absatz (1) wird als dritter Spiegelstrich eingefügt:

3 - der kleine Parteitag

4 Es wird ein neuer **§ 18 „Kleiner Parteitag“** eingefügt. Die folgenden Paragraphen  
5 werden entsprechend hochnummeriert:

6 **§ 18 (neu) Kleiner Parteitag**

7 (1) Der Kleine Parteitag ist das oberste beschlussfassende Organ zwischen den  
8 Landesversammlungen. Er bestimmt die Politik des Landesverbandes zwischen den  
9 Landesversammlungen. Ferner befasst er sich mit allen Angelegenheiten, die die  
10 Landesversammlung an ihn delegiert. Der Kleine Parteitag übernimmt jedoch keine  
11 Aufgaben, die gemäß § 14, Abs. 1, 2, 3 (Satz 1) und 4 der Landesversammlung  
12 vorbehalten sind.

13 (2) Der Kleine Parteitag besteht aus den Delegierten der Kreisverbände, dem  
14 Landesausschuss sowie je zwei vom Landesverband der Grünen Jugend und vom LAG-  
15 SprecherInnen-Rat aus seiner Mitte gewählten Vertreter/innen, die jeweils  
16 Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen sein müssen. Jeder Kreisverband entsendet bis  
17 einschließlich 125 Mitglieder eine/n Delegierte/n und für jede weitere  
18 angefangenen 150 Mitglieder eine/n weitere/n Delegierte/n. § 13 (1), Satz 3 gilt  
19 entsprechend.



20 (3) Bei der Wahl der/des Delegierten in den Kreisverbänden gilt das  
21 Frauenstatut.

22 (4) Der Kleine Parteitag tagt mindestens einmal jährlich. Er wird vom  
23 Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen einberufen. Zu  
24 einer weiteren Sitzung tritt der Kleine Parteitag zusammen, wenn ein Fünftel  
25 seiner Mitglieder, ein Fünftel der Kreisverbände, der Landesausschuss oder der  
26 Landesvorstand dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der  
27 gemeldeten Delegierten anwesend ist bzw. solange die Feststellung der  
28 Beschlussfähigkeit nicht beantragt wird.

29 (5) Antragsberechtigt sind 20 Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag  
30 stellen, die Delegierten, der Landesvorstand, der Landesausschuss, die  
31 Gebietsverbände, der Finanzausschuss, die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im  
32 Bayerischen Landtag, GRIBS, GJ Bayern, Campusgrün Bayern und die anerkannten  
33 Landesarbeitsgemeinschaften. Anträge, die auf dem Kleinen Parteitag behandelt  
34 werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vorher bei der  
35 Landesgeschäftsstelle eingehen.

36 (6) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden als Initiativanträge  
37 behandelt. Sie können von mindestens 10 Delegierten gemeinsam, dem  
38 Landesvorstand, dem Landesausschuss, den Gebietsverbänden, dem Finanzausschuss,  
39 den anerkannten Landesarbeitskreisen, der Landesmitgliederversammlung der GJ  
40 Bayern sowie von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Bayerischen Landtag  
41 gestellt werden.  
42 Ein Initiativantrag wird behandelt, wenn sich ein Drittel der gemeldeten  
43 Delegierten (gemessen an der Zahl der ausgegebenen Stimmkarten) für seine  
44 Behandlung ausspricht.

45 (7) Damit alle Mitglieder ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können, müssen  
46 Kleine Parteitage barrierefrei durchgeführt werden. Gehörlosen, hörgeschädigten,  
47 blinden und sehbehinderten Menschen ist eine gleichberechtigte Teilnahme zu  
48 ermöglichen.

49 (8) Der Kleine Parteitag gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **Begründung**

Neben den ordentlichen Landesdelegiertenkonferenzen, die einmal im Jahr stattfinden, sehen die Strukturen des Landesverbandes derzeit kein weiteres beschlussfassendes Gremium vor, das alle Kreisverbände in inhaltliche Entscheidungen einbindet.

Mit der Einführung eines „Kleinen Parteitages“ sollen die Beteiligungsmöglichkeiten der Basis gestärkt werden, wichtige Debatten gemeinsam geführt und inhaltliche Beschlüsse auch außerhalb der Landesdelegiertenkonferenzen zeitnah herbeigeführt werden.

## Änderungsantrag

an die ordentliche Landesversammlung am 17./18.10.2015 in Bad Windsheim.  
Möglicher Antragsschluss für Änderungsanträge: 9. Oktober, 12 Uhr.

**AntragsstellerIn:** Frauen- und Gleichstellungspolitik

**Gegenstand:** Einführung des „Kleinen Parteitages“

1 Neuer Titel des Antrags:

2 Frauenquote

3 Ersetze in Zeile 19:

4 entsprechend.

5 durch:

6 entsprechend. Sollte bei der Wahl der Delegierten in den  
7 Kreisverbänden bis 125 Mitgliedern für den kleinen Landesparteitag ein  
8 männlicher Delegierter gewählt werden, entsendet der Kreisverband in  
9 der darauffolgenden Wahl der Delegierten eine weibliche Delegierte.  
10 Die Kreisverbände ab 125 Mitgliedern sollen bei den Delegierten die  
11 Mindestparität für Frauen wahren.“

### Begründung

Lisa Badum (KV Forchheim ), Claudia Stamm (KV München-Stadt), Susanne Günther (KV Freising), Verena Osgyan (KV Nürnberg), Elisabeth Scharfenberg, (KV Hof), Antje Wagner (KV München-Land), Barbara Poneleit (KV Forchheim), Florian Braunreuther (KV Main-Spessart), Susanna Scherer, (KV Aschaffenburg-Land), Heidi Terpoorten, (KV Dillingen), Sarah Wetzel (KV München-Stadt), Anna Hanusch (KV München-Stadt), Antje Seubert, (KV Augsburg-Stadt), Gudrun Lux (KV München-Stadt)

Die ungenügend erfüllte Frauenquote ist seit Jahren ein wiederkehrendes Thema bei grünen LDKs. Trotz mehrfacher Appelle ist noch keine Parität zwischen Männern und Frauen gewährleistet. Die Gleichberechtigung von Männern und Frauen ist aber Kernbestandteil grüner Politik und in unserer Ausprägung Alleinstellungsmerkmal unter den Parteien.

Immer wieder wird gefordert, die Quote dürfe kein starres Instrument werden, Flexibilität müsse gewährleistet sein und engagierte Männer dürften nicht ausgebremst werden, wenn sich keine Frau fände. Diese Meinung unterstützen wir und auch das Frauenstatut lässt hier großzügigen Spielraum.

Mittlerweile sehen wir aber unser Alleinstellungsmerkmal Gleichstellung in Gefahr. Die Doppelspitze spielt in der Bundespartei bei Landtagswahlen immer weniger eine Rolle, männliche Spitzenkandidaten werden häufiger. Entsprechend sehen wir auch bei uns im Landesverband, dass männliche Listenführer bei Landtagslisten oder rein männlich besetzte Kreisvorstände scheinbar immer normaler werden. Diese Entwicklung möchten wir aufhalten.

Es ist auch genau unsere grüne Stärke: Bei uns reden nicht Männer über Frauen, machen Politik für Frauen, sei es beim Thema Beruf, Kinderbetreuung, Umweltpolitik, Landwirtschaftspolitik, Steuerpolitik usw. sondern bei uns machen Frauen Politik und entscheiden mit. Je weniger die Quote jedoch in der Praxis ausgeprägt ist, desto weniger haben wir eine ausgeglichene Entscheidungsfindung. Bei LDKs wird immer häufiger das Instrument des „Antragsranking“ genutzt. Damit entscheiden Delegierte neben der Auswahl über das Spitzenpersonal nicht nur über die Anträge, sondern auch darüber, welche Anträge überhaupt besprochen werden. Wenn nicht ausreichend weibliche Delegierte anwesend sind, hat das Auswirkungen auf alle Entscheidungen. Wir befinden uns nicht im luftleeren Raum, sondern immer noch in einer strukturell ungerechten Gesellschaft. Auch wenn es manchmal anstrengend ist, immer der Vorreiter zu sein: Wir müssen daher innovativer sein, damit wir der Gesellschaft Impulse geben können.

Am Kleinen Parteitag zeigt sich die Problematik am deutlichsten: Die große Mehrheit der Kreisverbände hat nur bis 125 Mitglieder und kann somit nur eineN DelegierteN entsenden. Wenn der Kreisverband in einem Jahr also keine Frau entsenden kann, muss er dies notwendigerweise im nächsten Jahr tun. Dies halten wir für eine Muss-, keine Soll-Bestimmung. Wir sehen sonst eine Mitbestimmung von Frauen und die Quote in unserer Partei ernsthaft in Gefahr. Denn sonst wäre theoretisch ein Kleiner Parteitag völlig ohne weibliche Delegierte oder mit einem verschwindend geringen Anteil denkbar. Wir sind davon überzeugt, dass dies nicht im Interesse grünen Mitglieder sind und stellen daher diesen Antrag.

# Satzungsantrag

**an die ordentliche Landesversammlung am 17./18.10.2015 in Bad Windsheim.  
Möglicher Antragsschluss für Änderungsanträge: 9. Oktober, 12 Uhr.**

**AntragsstellerIn:** Susanne Günther, Matthias Ernst (KV Straubing)

**Gegenstand:** Urwahl in der Satzung verankern -  
Basisdemokratie stärken

## Antragstext

- 1 § 12 „Gesamtheit der Mitglieder“ wird folgendermaßen geändert  
2 (1) wird ergänzt durch folgenden Satz:  
3 Die Antragstellerinnen und Antragsteller legen durch die Antragschrift den  
4 Inhalt der Urabstimmung fest.  
5 (2) wird ersetzt durch:  
6 Die Landesgeschäftsführung ist verantwortlich für die Durchführung der  
7 Urabstimmung. Das Nähere regelt die Urabstimmungsordnung, über die die  
8 Landesversammlung beschließt.  
9 zudem wird ergänzt:  
10 (3) Die Kosten der Urabstimmung trägt der Landesverband.  
11 (4) Über Spitzenkandidaturen der Landespartei aus Anlass allgemeiner Wahlen kann  
12 eine Urwahl durchgeführt werden. Absätze (2) bis (3) finden entsprechende  
13 Anwendung. Es gilt dabei die Mindestquotierung. Ausnahmen beschließt eine  
14 Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## Begründung

Mit der vorliegenden Satzungsänderung wird die Grundlage dafür geschaffen, bei den Bayerischen GRÜNEN nicht nur Urabstimmungen zu Sachfragen, sondern auch Urwahlen für das Spitzenpersonal bei Landtagswahlen durchzuführen.

Die Möglichkeit, überhaupt eine Urwahl durchführen zu können, erweitert die Bayerischen Grünen um ein Handlungsinstrumentarium, das einen legitimatorischen, öffentlichkeitswirksamen landespolitischen Impuls für die Auswahl der Köpfe setzen kann, die die Bayerischen GRÜNEN im Landtagswahlkampf in ganz Bayern repräsentieren sollen.

Mit dieser Satzungsänderung wird es ermöglicht, die Spitzenpersonen für die Landtagswahlen in einem innerparteilichen außerordentlich beteiligungsorientierten Verfahren zu wählen und durch eine höhere Zahl der abstimmenden Mitglieder stärker zu legitimieren, wie es bereits die Urwahl zur Bundestagswahl gezeigt hat.

Kandidatinnen und Kandidaten, die sich um die Spitzenpositionen der Partei bewerben, können innerhalb einer Urwahl intensiver als in der Vergangenheit für sich und ihre programmatischen Vorstellungen im Vorfeld einer parteiinternen Abstimmung werben und diese der Partei und der Öffentlichkeit präsentieren.

Zudem gibt eine Urwahl Raum und Regeln, um eine personelle Konkurrenzsituation fair auszutragen und diese nicht nur durch die Mobilisierung anlässlich eines Parteitags oder die persönliche Tagesform auf einer einzelnen Versammlung zu entscheiden.

Mit der Durchführung einer Urwahl in allen Bayerischen Bezirken erwirken wir zudem eine höhere öffentliche Aufmerksamkeit für alle Kandidatinnen und Kandidaten und für die Grüne Programmatik. Wir stärken damit die Grüne Partei als Ganzes.

Schlussendlich ermöglicht eine Urwahl auch Mitgliedern an der Auswahl des Spitzenpersonals teilzunehmen, die aufgrund beruflicher, familiärer, gesundheitlicher oder anderer Verpflichtung nicht an einer Landesmitgliederversammlung an einem spezifischen gesetzten Termin teilnehmen können. Das stärkt die Einbindung und Mobilisierung gerade der Mitglieder, die nicht zu den stark engagierten ehrenamtlichen Mitgliedern in der Partei gehören und oftmals kaum in direkten und persönlichen Kontakt mit der Partei, ihrem Personal und ihren Strukturen kommen.

Die nähere Ausgestaltung regelt eine Urwahlordnung, die von der Landesgeschäftsführung erarbeitet wird und von der Landesversammlung verabschiedet werden muss.

Die Entscheidung über die Durchführung einer Urwahl obliegt der Landesversammlung.

## **UnterstützerInnen**

- Thomas Gehring MdL (KV Kempten), Gisela Sengl MdL (KV Traunstein), Werner Gassner (KV München), Veronika Hannus (KV Freising), Matthias Lewin (KV Haßberge), Werner Habermeyer (KV Freising), Alfons Aigner (KV Freising), Ina Sinterhauf (KV Coburg), Wolfgang Weiß (KV Coburg), Kerstin Dehne (KV München), Kerstin Täubner-Benicke (KV Starnberg), Lisa Badum (KV Forchheim), Susanna Scherer (KV Aschaffenburg), Klaus Fenzl (KV München), Ulli Leiner, MdL (KV Oberallgäu), Astrid Stüllein (KV Aschaffenburg-Land), Dr. Jürgen Maguhn (KV Freising), Christine Squarra (KV München-Land), Eva Bönig (KV Freising), Christian Hoebusch (KV Ingolstadt), Gerhard Schmid (KV Bamberg)

**S15**

# **Satzungsantrag**

**an die ordentliche Landesversammlung am 17./18.10.2015 in Bad Windsheim.  
Möglicher Antragsschluss für Änderungsanträge: 9. Oktober, 12 Uhr.**

**AntragsstellerIn:** Grüne Jugend Bayern

**Gegenstand:** **Geschlechtergerechte Sprache in der Satzung**

## **Antragstext**

- 1 Ersetze in der gesamten Satzung das Binnen-I durch einen Genderstar.

## **Begründung**

Durch den sogenannten Genderstar soll auf den Zusammenhang von Sprache, Geschlecht und Repräsentation hingewiesen bzw. der normativen Zweigeschlechtlichkeit entgegengewirkt werden. Durch den Genderstar werden auch Personen, die sich keinem der Geschlechter zuordnen können oder wollen, angesprochen.

In der Satzung wird mit dieser Änderung dann z.B. AntragstellerIn zu Antragsteller\*in geändert.